

62. Gilt ein vor dem 1. Januar 1900 vereinbarter Verzicht auf die Verjährungseinrede nach dem 1. Januar 1900 noch fort?

BGB. § 225.

EinfGes. zum BGB. Art. 169.

V. Zivilsenat. Urt. v. 20. April 1912 i. S. Eisenbahnfiskus (Kl.) w. Gewerkschaft D. (Bell.). Rep. V. 341/11.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der erste Richter hat die Beklagte nur zu 33393,66 *M* Bergschadenersatz verurteilt, zum Mehrbetrag aber die Klage abgewiesen. Beide Teile legten Berufung ein. Das Oberlandesgericht erachtete die Verjährungseinrede für durchschlagend, die Replik des Verjährungsverzichts für unbegründet und wies die Klage gänzlich ab. Vom Reichsgericht wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Verfehlt ist auch der weitere Revisionsangriff, womit abermals darauf hingewiesen wird, daß die Beklagte laut ihrer vor dem Amtsgericht D. am 3. November 1898 abgegebenen, vom Fiskus angenommenen Erklärung ausdrücklich auf den Einwand der Verjährung gewisser Bergschadenersatzansprüche des Klägers verzichtet habe. Diese Urkunde benennt besondere Bahnstrecken, für die auf

den Verjährungseinwand verzichtet wird, und es ist zunächst keineswegs deutlich zu ersehen, ob sie sich auch auf die jetzt in Streit befangenen Teile der Bahngleise mitbezieht. Diese Frage kann aber auf sich beruhen. Allerdings waren derartige Verträge, wenn vor Gericht geschlossen, nach §§ 565, 566 I, 9 A.N. gültig, nur sollten sie, wenn sie Grundstücke und dingliche Rechte betrafen, auch in den Grund- und Hypothekbüchern verzeichnet werden. Ob dies Erfordernis für den in Rede stehenden Verzicht galt und ob es erfüllt wurde, kann ebenfalls unerörtert bleiben. Denn nach Art. 169 EinfGes. zum BGB. finden seit 1. Januar 1900 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung, und § 225 BGB. bestimmt, daß die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden kann. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß § 225 dem vor 1900 erklärten Verjährungsverzicht vom 1. Januar 1900 ab die Wirksamkeit entzieht. Er, wie die Vorschriften über die Verjährung überhaupt, brachten zwingendes Recht, da sie nicht nur die Dauer der einzelnen rechtlichen Beziehungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten beschränken, sondern damit zugleich dem Gemeinwohle dienen wollten. Auch dieses erfordert zum Zwecke der Vermeidung endloser und mit den Jahren immer schwieriger zu lösender Streitigkeiten, zur Erzielung rechtzeitiger Klagerhebung und geordneter Geschäftsführung, zur Entlastung der Gerichte usw., daß der Streitbeginn nicht willkürlich ins Ungemessene hinaus geschoben wird. Deshalb verbietet § 225 BGB. den Ausschluß oder die Erschwerung, somit auch die Hinausschiebung der Verjährung durch Rechtsgeschäfte, während er im Gegenteil die Vereinbarung von Erleichterungen, insbesondere die Abkürzung der Verjährung gestattet. Bei Abfassung dieser Bestimmung mußte sich der Gesetzgeber angesichts entgegenstehender Vorschriften des älteren Rechts, namentlich auch der obenerwähnten des preuß. Allgemeinen Landrechts bewußt sein, daß dadurch Rechtsgeschäfte, die unter der Herrschaft dieser früheren Gesetze über die Verjährung abgeschlossen worden waren, beeinträchtigt werden könnten. Gleichwohl hat er im Art. 169 EinfGes. zum BGB. mit den neuen Verjährungsvorschriften überhaupt auch den § 225 BGB. auf altrechtliche Ansprüche für anwendbar erklärt. Die Verletzung sog. wohlverworbener Rechte, die

ihm sonst im allgemeinen als Grund dagegen erschien, den neuen Gesetzen rückwirkende Kraft zu verleihen, fiel hier nicht ins Gewicht. Als nennenswerter Vorteil für den Berechtigten kann es nicht gelten, mit gerichtlicher Geltendmachung seiner fälligen Ansprüche möglichst lange zuwarten zu dürfen. Der Verpflichtete aber, der auf die Vor-
schützung des Verjährungseinwands für immer oder zeitweise verzichtet hatte, besaß damit allein noch keine Gewähr für Hinausschiebung der Klage. Dies alles konnten und mußten sich auch die Beteiligten selbst im Hinblick auf die in Rede stehenden Gesetzesstellen sagen und sie konnten dementsprechend ihre weiteren Maßnahmen treffen.

Vgl. Mot. zum BGB. Bd. 1 S. 289, 345; Habicht, Die Einwirkung usw. S. 151; Staudinger zu Art. 169 EinfGes. zum BGB.

Dem Gesagten steht nicht etwa Art. 170 EinfGes. zum BGB. entgegen, der die alten Gesetze als maßgebend für altrechtliche Schuldverhältnisse erklärt. Er bezieht sich nur auf Entstehung, Inhalt, Umfang und Wirkungen des Schuldverhältnisses, will aber den für Verjährung aller Ansprüche geltenden Art. 169 nicht einschränken. Es kann auch der Revision nicht zugegeben werden, daß die im vorstehenden dargelegte Rechtsansicht zur Rückwirkung des § 225 BGB. auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1900 führen, also auch für diese Zeit Verjährungsverzichte ungültig machen müßte. Nur vom 1. Januar 1900 an schafft Art. 169 EinfGes. zum BGB. zwingendes Recht, erst von da an beginnt die Verjährung, trotz des Verzichts darauf, zu laufen.

Ist somit die Entscheidung des Vorberrichters über Unwirksamkeit des Verjährungsverzichts der Beklagten unter der Herrschaft der neuen Gesetze zu billigen, so muß daraus, wie das Oberlandesgericht wenigstens andeutet, auch gefolgert werden, daß an sich die Beklagte auch nicht gegen die guten Sitten verließ, wenn sie im gegenwärtigen Rechtsstreite trotz ihres Verzichts vom 3. November 1898 die Verjährungseinrede geltend machte. Gesetzeskenntnis ist bei jedem vorauszusetzen, und die Beklagte durfte sie auch beim Kläger voraussetzen, ohne, wie dessen Revision jetzt meint, ihn darauf besonders hinweisen zu müssen, daß er nunmehr mit der Klagerhebung nicht mehr warten dürfe, und daß sie dies nicht mehr verlange. Anders läge die Sache,

und darin ist dem Revisionskläger beizutreten, wenn dieser seine jetzt bestrittene Schadensersatzforderung der Beklagten bis zu einer gewissen Zeit gestundet hätte.“ . . . (Dies wird weiter ausgeführt und daraus der Grund zur Zurückverweisung der Sache abgeleitet.)